



Gemeinde Weiningen  
Kanton Zürich

# Aktualisierung Wasserversorgungsreglement

## **Erläuternder Bericht**

Objekt Nr. 10361.10  
Zürich, 04. März 2026

**HUNZIKER** **BETATECH**

EINFACH.  
MEHR.  
IDEEN.

**Impressum:**

Projektname: Aktualisierung Wasserversorgungsreglement Erläuternder Bericht

Teilprojekt:

Erstelldatum: 04. März 2026

Letzte Änderung:

Autor: Hunziker Betatech AG  
Stockerstrasse 64  
8001 Zürich

Tel. 052 234 50 50

E-Mail: [info@hunziker-betatech.ch](mailto:info@hunziker-betatech.ch)

Lukas Allenbach

Datei:

H:\2 Projekte\10000-10361 Weiningen\10361.10 Weiningen - Gebührenüberprüfung\05 Grundlagen  
Berechnungen\Gebühren\_Wasser\Phase\_4 Abschluss\24.02.2026\10361.10-260224 Weiningen Bericht zur Revision Reglement Wasser.docx



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Kurzzusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines zu Gebühren</b>	<b>3</b>
2.1	Zweckgebundenheit	3
2.2	Kostendeckungsprinzip	3
2.3	Äquivalenzprinzip	3
2.4	Verursacherprinzip	3
<b>3</b>	<b>Anpassung Reglement Weinigen</b>	<b>4</b>
3.1	Definition Hausanschlussleitungen (Abschnitt 2.3 Hausanschlussleitungen)	4
3.2	Benutzungsgebühr (Abschnitt 2.7 Finanzierung)	4
<b>4</b>	<b>Anpassungen Gebühren Weinigen</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Stellungnahme des Preisüberwacher</b>	<b>6</b>
5.1	Erhöhung Grundgebühr	6
5.2	Reduktion der Gesamteinnahmen	6
<b>6</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>7</b>

## Anhang

Anhang 1      Stellungnahme des Preisüberwacher

## Beilagen

Beilage 1      Reglement Synoptische Darstellung  
Beilage 2      Reglement Revisionsentwurf  
Beilage 3      Wassertarif  
Beilage 4      Gebührensimulation  
Beilage 5      Gebührenüberprüfung

## Abkürzungen

SVGW      Schweizerischen Fachverband der Wasser-, Gas- und Wärmeversorger

---

## 1 Kurzzusammenfassung

In der Gemeinde Weiningen (ZH) werden Wasserversorgungsinfrastrukturen kontinuierlich erneuert und bei Bedarf erweitert. Das Wasserversorgungsreglement bildet die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen auf Gemeindeebene. Es regelt ebenso die Finanzierung der Wasserversorgung wie die Beziehungen zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger.

Das Wasserreglement der Gemeinde Weiningen datieren aus dem Jahr 1986. Die Gebühren sind im Reglement "Gebühren- und Tarifordnung; Abteilung Tiefbau & Werke" festgehalten. Die Gebührenhöhe der Benutzungsgebühren wurde letztmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. Februar 2020 angepasst. Die benannten Dokumente sind veraltet und entsprechen in einigen Teilen nicht den Erfordernissen und dem aktuellen Stand der Wasserversorgung.

Um den gesetzlichen Grundlagen Rechnung zu tragen, ist vorgesehen das Wasserversorgungsreglement durch eine aktuelle Version zu ersetzen. Zudem werden die Gebühren der Wasserversorgung in einer neuen Wasserversorgungstarifordnung festgehalten. Als Grundlage für eine solche Bestimmungsänderung stehen folgende Dokumente zur Verfügung:

### ***Reglement Synoptische Darstellung***

Bei der synoptischen Darstellung wird das bestehende Reglement mit dem Musterreglement des Schweizerischen Fachverband der Wasser-, Gas- und Wärmeversorger (SVGW) und dem neuen Entwurf verglichen.

### ***Reglement Revisionsentwurf***

Das neue Reglement ist im Revisionsentwurf aufgeführt.

### ***Wassertarif***

Die Höhe der Gebühren ist im Dokument Wassertarif festgehalten.

### ***Gebührensimulation***

Dieses Dokument zeigt für eine Auswahl an Haushalten die heutigen als auch die zukünftigen Gebühren.

### ***Gebührenüberprüfung***

Das Dokument Gebührenüberprüfung dient als Grundlage für die Betrachtung der finanziellen Zukunft der Wasserversorgung Weiningen. Darin werden die künftigen Ausgaben sowie deren Abschreibung berücksichtigt. Die Ausgaben werden den Einnahmen gegenübergestellt, sodass die benötigten Gebühreneinnahmen berechnet werden können.

Die Anpassung des Wasserversorgungsreglement bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und wird den Stimmberechtigten voraussichtlich im Juni 2026 zur Beschlussfassung unterbreitet. Bei einer allfälligen Festsetzung des erneuerten Reglements treten die Änderungen per 1. Januar 2027 in Kraft.

---



## **2 Allgemeines zu Gebühren**

Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt mittels Gebühren. Dabei setzen sich diese aus einmaligen (z.B. Erschliessung- & Anschlussgebühren) sowie wiederkehrenden (z.B. Grund- sowie Mengengebühr) Gebühren zusammen.

Die Gebühren folgen hierzu im Wesentlichen den folgenden Grundsätzen:

### **2.1 Zweckgebundenheit**

Die durch die Wasserversorgung eingenommen Gebühren dürfen nur für die Bedürfnisse der Wasserversorgung eingesetzt werden. Eine Zweckentfremdung der Mittel ist untersagt.

### **2.2 Kostendeckungsprinzip**

Die Gesamteinnahmen aus einer Gebühr dürfen die Gesamtkosten für die Erbringung der entsprechenden Leistung (Bau, Betrieb, Unterhalt) nicht oder nur geringfügig übersteigen. Die Wasserversorgung muss somit selbsttragend sein, ohne einen Gewinn zu erwirtschaften.

### **2.3 Äquivalenzprinzip**

Die Höhe der Gebühr muss in einem vernünftigen Verhältnis zum objektiven Wert der Leistung oder zum Nutzen stehen, den der Gebührenpflichtige daraus zieht. Die Höhe der Gebühr muss somit in einer Relation zum erhaltenen Wert (im Fall der Wasserversorgung Trink-, Brauch- und Löschwasser) stehen.

### **2.4 Verursacherprinzip**

Die Kosten sollen primär von denjenigen getragen werden, die die Leistung beanspruchen oder die entsprechenden Kosten verursacht haben.

### **3 Anpassung Reglement Weiningen**

Das bestehende Wasserreglement der Gemeinde Weiningen soll ersetzt werden. Dieses wurde für die nun angestrebte Aktualisierung komplett überarbeitet. Bei den Anpassungen wurde insbesondere das Musterreglement des SVGW's beigezogen. Das zur legislativen Abstimmung zu unterbreitende Reglement liegt in der Beilage 2 bei.

Nachfolgend eine kleine Übersicht über die gewichtigsten Anpassungen (nicht abschliessend):

#### **3.1 Definition Hausanschlussleitungen (Abschnitt 2.3 Hausanschlussleitungen)**

Im überarbeiteten Reglement wird im Vergleich zum bestehenden Reglement klarer definiert, welche Anlageteile die Hausanschlussleitung umfasst. Die Hausanschlussleitung umfängt alle Anlageteile vom Anschlussstück (inklusive dem Anschlussstück selbst) auf der Versorgungsleitung bis zum Hauptabsperrhahn. Die Kosten der Hausanschlüsse gehen zu Lasten der betreffenden Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

#### **3.2 Benutzungsgebühr (Abschnitt 2.7 Finanzierung)**

Die jährlichen wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen (analog dem heutigen Reglement).

Die Grundgebühr bemisst sich neu nach der Dauerleistung  $Q_3$  ( $m^3/h$ ) des Wasserzählers und ist somit abhängig von der möglichen Bezugsleistung, was dem Verursacherprinzip entspricht.

---



## 4 Anpassungen Gebühren Weinigen

Aktuell setzen sich die Gebühren durch eine pauschale Grundgebühr von CHF 25.- pro Wasserzähler und der Benützungsgebühr zusammen. Dies führt dazu, dass bei den heutigen Einnahmen lediglich 2% der Einnahmen mittels Grundgebühr eingenommen werden.

Ein Grossteil der Kosten der Wasserversorgung betrifft jedoch fixe Betriebskosten, welche durch die gebauten Infrastrukturanlagen entstehen. Dies beinhaltet alle baulichen Anlagen wie Reservoir, Leitungen und Pumpwerke sowie deren Finanzierung (zwingender Unterhalt, gesetzlich vorgeschriebene Abschreibung, Zinsen). Diese für die Wasserversorgung verbindlichen Kosten entstehen auch dann, wenn nur wenig oder sogar kein verbrauchsgebührenpflichtiges Wasser verkauft wird.

Aus diesem Grund empfiehlt der SVGW<sup>1</sup> dass der Anteil der Grundgebühr 50%-80% der Gesamteinnahmen entspricht.

Die Grundgebühr wird neu auf Basis der Dauerleistung des Wassermessers  $Q_3$  definiert. So werden als Grundgebühr pro 1 m<sup>3</sup>/h Dauerdurchfluss CHF 100.- erhoben. Für die Mehrzahl der Wassermesser mit einem Durchmesser DN ¾ Zoll entspricht dies einer Grundgebühr von CHF 400.- pro Jahr.

Durch die Erhöhung der Grundgebühr kann die Verbrauchsgebühr gesenkt werden. So kann der Kubikpreis von CHF 2.90 pro m<sup>3</sup> auf CHF 1.60 pro m<sup>3</sup> für den Bezug der ersten 1'500 m<sup>3</sup> reduziert werden. Auch bei der aktuellen Tarifordnung wird ein Staffeltarif beibehalten.

**Es gilt zu erwähnen, dass mit der geplanten Gebührenanpassung neu weniger Einnahmen generiert. Die Einnahmen werden von rund CHF 1'040.000.- auf CHF 930'000.- reduziert.** Dies ist durch die aktuell vorhandene Mittel in der Spezialfinanzierung Werterhalt Wasserversorgung möglich (Stand: 1.1.2025; rund CHF 2.3 Mio.). Mit der geplanten Gebührenreduktion wird diese in den nächsten 15 Jahren kontinuierlich abgebaut, was unter anderem dem Wunsch des Preisüberwachers entspricht.

---

<sup>1</sup> Gemäss Regelwerk Empfehlung zur Finanzierung der Wasserversorgung, W 1006, SVGW

## 5 Stellungnahme des Preisüberwacher

Die Anpassung der Gebühren wurde dem Preisüberwacher zur Überprüfung zugestellt. Die Stellungnahme des Preisüberwacher erfolgt am 01. November 2025 und ist im Anhang 1 zu finden.

### 5.1 Erhöhung Grundgebühr

Der Preisüberwacher begrüsst, dass die Gemeinde den Anteil der Einnahmen an den Grundgebühren erhöhen will. Er empfiehlt jedoch, in einem ersten Schritt die Grundgebühren auf rund 20% zu erhöhen und erst zu einem späteren Zeitpunkt die Grundgebühr erneut zu erhöhen.

Um die gleichen Einnahmen zu generieren, muss bei einer tieferen Grundgebühr mehr Einnahmen mittels der Verbrauchsgebühr eingenommen werden. Dies führt zu einem höheren Kubikmeterpreis. Ein solches etappenweises Vorgehen hätte jedoch zur Folge, dass der ganze Prozess zweimal durchgeführt werden muss. Dieses Vorgehen ist sowohl kosten- als auch ressourcenintensiv und bietet keine genügende Planungskonstanz für Wasserbezüger.

**Die Gemeinde hat sich daher dazu entschieden, den Anteil der Einnahmen durch die Grundgebühren direkt auf 40% zu erhöhen.** Dies ermöglicht gleichzeitig eine stärkere Reduktion der Verbrauchsgebühren.

### 5.2 Reduktion der Gesamteinnahmen

Mit den bisherigen Gebühren wurden die jährlichen Ausgaben mehr als abgedeckt. Basierend auf die Erfolgsrechnungen 2022-2024 empfiehlt der Preisüberwacher eine Reduktion der Einnahmen auf CHF 820'000.-.

Die Gemeinde folgt dieser Empfehlung des Preisüberwacher grösstenteils. So werden **die geplanten Gesamteinnahmen von aktuell CHF 1'040'000.- auf CHF 930'000.- reduziert.** Auf eine Reduktion bis auf CHF 820'000.- wird verzichtet, da durch die geplanten Investitionen die Ausgaben die Einnahmen ab dem Jahr 2028 überschreiten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Einlage in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung abgebaut.

Mit einer geplanten Reduktion der Einnahmen auf CHF 930'000.- reduziert sich der Bestand der Spezialfinanzierung von aktuell rund CHF 2.3 Mio. auf etwa CHF 260'000.- im Jahre 2040. Bei einer wie vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Reduktion der Einnahmen auf CHF 820'000.- ist der Bestand der Spezialfinanzierung bereits im Jahre 2035 aufgebraucht, was eine Gebührenerhöhung zur Folge hätte. Zur Gewährleistung einer langfristigen Planungssicherheit, sollen Gebührenansätze nach Möglichkeit einen Bestand von einer Dekade einhalten können.

---



## 6 Schlussbemerkung

Mit der geplanten Revision des Wasserversorgungsreglements sowie der Anpassung der Gebührenordnung für die Wasserversorgung, vollzieht die Gemeinde einen wichtigen Schritt hin zu einer zeitgemässen und transparenten Kostenstruktur. Die Revisionsvorlage stellt sicher, dass die fixen Unterhaltskosten der Netzinfrastruktur und der tatsächliche Verbrauch in einem fairen, verursachergerechten Verhältnis zueinanderstehen. Die Anpassungen folgen dabei stark den Empfehlungen des Schweizerischen Fachverband der Wasser-, Gas- und Wärmeversorger (SVGW) sowie grösstenteils auch jenen des Preisüberwacher.

Die neue Gebührenordnung ermöglicht eine kostendeckende und rechtssichere Finanzierung der Wasserversorgung. Damit wird die finanzielle Stabilität der Wasserversorgung langfristig gewährt.

Zürich, 04. März 2026  
lal

**HUNZIKER**BETATECH

**Hunziker Betatech AG**  
Stockerstrasse 64  
8001 Zürich

## **Anhang 1**

### **Stellungnahme des Preisüberwacher**



CH-3003 Bern PUE:

POST CH AG

An den Gemeinderat der  
Gemeinde Weiningen (ZH)  
Badenerstrasse 15  
8104 Weiningen

**Per E-Mail an:** info@weiningen.ch

Aktenzeichen: PUE-331-1062

Ihr Zeichen:

**Bern, (Datum vgl. Datumstempel der elektronischen Unterschrift)**

## **Stellungnahme zum geplanten Wasserversorgungsreglement und zu den geplanten Wassergebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Eingabe vom 26.08.2025 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements sowie der Wassergebühren der Gemeinde Weiningen (ZH) (in der Folge «Gemeinde») zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgenden Antrag zukommen.

### **1. Rechtliches**

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern  
Tel. +41 58 462 21 01  
greta.luedi@pue.admin.ch  
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



## 2. Gebührenbeurteilung

### 2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Eingabe vom 26.08.2025 und darauffolgendem E-Mail-Verkehr wurden alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

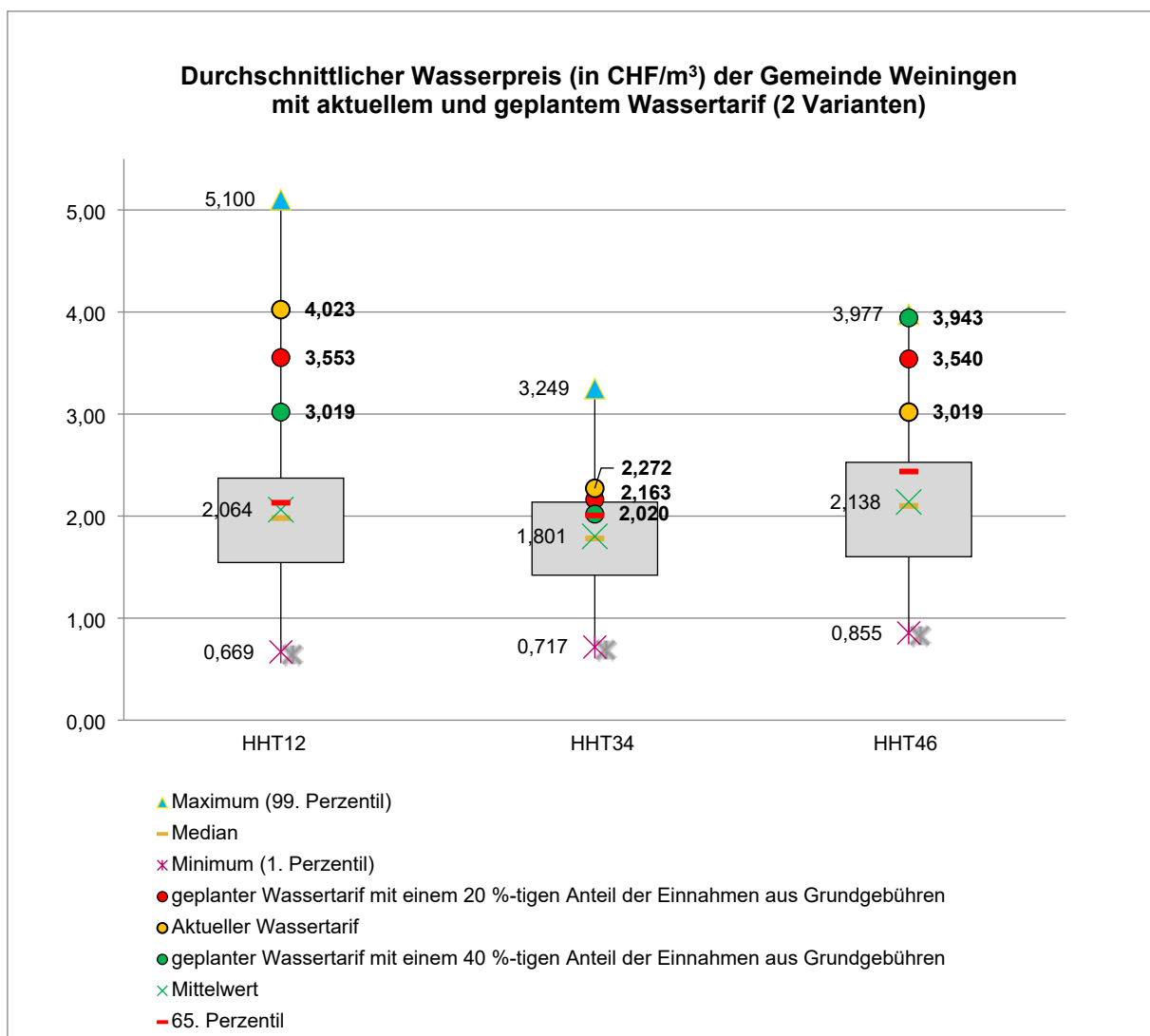
### 2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde sieht vor, die Wassergebühren wie folgt anzupassen:

	<b>aktuell</b>	<b>geplant (Anteil GG 20%)</b>
Mengenpreis:		
- Grundtarif bis 1'500 m <sup>3</sup>	CHF 2.90/m <sup>3</sup>	CHF 2.35/m <sup>3</sup>
- Sondertarif 1 1'501 - 3'000 m <sup>3</sup>	CHF 2.35/m <sup>3</sup>	CHF 2.00/m <sup>3</sup>
- Sondertarif 2 3'001 - 6'500 m <sup>3</sup>	CHF 2.10/m <sup>3</sup>	CHF 1.90/m <sup>3</sup>
- Sondertarif 3 6'501 - 11'500 m <sup>3</sup>	CHF 1.95/m <sup>3</sup>	CHF 1.80/m <sup>3</sup>
- Sondertarif 4 11'501 - 16'500 m <sup>3</sup>	CHF 1.80/m <sup>3</sup>	CHF 1.65/m <sup>3</sup>
- Sondertarif 5 ab 16'501 m <sup>3</sup>	CHF 1.55/m <sup>3</sup>	CHF 1.50/m <sup>3</sup>
Grundgebühr:		
- Pauschal pro Wasserzähler:	CHF 25.–	–
- Pro m <sup>3</sup> /h Nennleistung des Wasserzählers:	–	CHF 50.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

Nachstehend wird der aktuelle und geplante (2 Varianten) Wassertarif der Gemeinde im Vergleich mit den Tarifen der Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Für detailliertere Informationen vgl. pdf Modellhaushalte auf [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch)

## 2.3 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

## 2.4 Gebührenmodell

### 2.4.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden (vgl. Beilage 1 «Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll. Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet.

Der Preisüberwacher begrüsst, dass die Gemeinde den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren erhöhen will. Um hohe Gebührenkostensprünge zu vermeiden, beantragt er der Gemeinde, in einem ersten Schritt, den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf 20 % festzulegen.

## **2.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung**

### **2.5.1 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten**

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren verlangt, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzerinnen und Nutzern der Leistung verursacht werden.

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist, dass alle Investitionen, inklusiv Ersatzinvestitionen, aktiviert werden. Darunter fallen insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die Erfolgsrechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten fünf Jahre (momentan ca. 1.5 % p.a.) addiert wird. Kostensteigerungen, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und deren Notwendigkeit belegt sein.

Die geplanten Gebühren decken weit mehr als die jährlichen Kosten und sind daher zu hoch. Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten Jahren die Kosten der laufenden Rechnung gedeckt werden. Der Ertragsüberschuss der Jahre 2022 – 2024 betrug im Durchschnitt CHF 228'180.64<sup>1</sup>. Gemäss dem eingereichten Finanzplan werden in den Jahren 2025 – 2027 weiterhin Ertragsüberschüsse in ähnlicher Höhe erzielt. Eine Senkung der Gebühreneinnahmen ist somit angezeigt, zumal die Wassergebühren der Gemeinde im Schweizer Vergleich bereits überdurchschnittlich hoch sind.

Die durchschnittlichen Gebühreneinnahmen (Konto «Benützungsgebühren und Dienstleistungen») der Jahre 2022 – 2024 betragen rund CHF 1'046'300.–. Es resultieren somit angemessene jährliche Gebühreneinnahmen von maximal CHF 820'000.–<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Ohne Berücksichtigung des Transferertrags.

<sup>2</sup> Durchschnittliche Gebühreneinnahme 2022 – 2024 (CHF 1'046'300.–) abzüglich durchschnittlicher Ertragsüberschuss 2022 – 2024 (CHF 228'180.64) gerundet.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG beantragt der Preisüberwacher der Gemeinde:

- ***In einem ersten Schritt, den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren auf 20 % festzulegen.***
- ***Die Gebühren so festzulegen, dass die Gebühreneinnahmen bis und mit dem Jahr 2027 maximal CHF 820'000.– jährlich betragen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde den Entscheid gefällt hat, werden wir den vorliegenden Antrag auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls dieser aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser  
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

## Beilage 1: Beantragte Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, die Load Units zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 30 %
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass die Zähler im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 60 %
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt

Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.